

Die Wildbretbeschaffung und die Höchstpreise.

Von einem Forstmann.

Schon bei Ausbruch des Krieges, ja sogar in einem früheren Zeitpunkte, als sich der Fleischmangel empfindlich geltend machte, wurde von verschiedenen Seiten auf die Bewertung des Wildbrets als Volksernährungsmittel gedrungen. Im Kriege selbst wurde diesem Wunsche, soweit die Jagdbehörden in Betracht kamen, durch die möglichst extensive Auslegung der bestehenden Jagdgesetze Rechnung getragen, die Schonzeiten wurden abgekürzt, die Schußberechtigungen erweitert und die Zufuhren nach den Verbrauchszentren erleichtert. Trotzdem ist auf diesem Gebiete der Ernährungspolitik kein Fortschritt zu verzeichnen.

Durch die Ministerialverordnung vom 26. April 1914, R. G. Bl. Nr. 185, wird beispielsweise festgesetzt, daß Rebhühner mit 1 R. 40 S. per Stück, Hasen bis zu 3 Kilogramm mit 3 R. 50 S., über 3 Kilogramm mit 4 R. 50 S. ab Jagdplatz verkauft werden sollen. Diese beiden Wildbretgattungen kommen bei der Volksernährung wohl vorzugsweise in Betracht. Die Tatsache, daß der Markt aber mit dieser Ware aus dem Inlande nicht besichert wird, ist darauf zurückzuführen, daß die Gesehungskosten für den Jagdbesitzer, beziehungsweise für den Jäger bedeutend höhere sind, als der Höchstpreis, und wenn man auch einen Teil der Auslagen auf das Konto des Jagdwagnügens buchen kann, so gilt dies doch nicht von der Mehrzahl der Jagden, namentlich nicht von den Genossenschafts- und Pachtjagden, für die ein namhafter Pacht erlegt werden muß, dessen Kosten man wenigstens teilweise durch das Ergebnis des Abschusses hereinzubringen bemüht ist.

Nehmen wir zum Beispiel die Gesehungskosten eines Rebhuhnes, dessen Gewicht wir mit einem Kilogramm veranschlagen wollen. Durchschnittlich braucht man auf der Rebhuhnjagd dreimal so viel Patronen als Stücke zur Strecke gebracht werden. Die Patronenpreise sind heute auf über 35 S. per Stück gestiegen, das übliche Schußgeld für den Jagdhüter oder Jäger, das dessen oft ausschließliches Einkommen bedeutet, beträgt das Dreifache des Patronenpreises, so daß die Kosten des bloßen Abschusses sich per Rebhuhn auf mindestens 2 R. 10 S. stellen. Für den Jagdherrn selbst gestaltet sich der Abschuß billiger, er kostet nur 1 R. 5 S., verkaufen aber soll er das Rebhuhn um 1 R. 40 S. Dabei sind nicht mitbegriffen die Pachtkosten, der Wildschaden, die Anschaffungs- und Erhaltungskosten des Hundes und die allfälligen Löhne der Bediensteten. Es ist nur natürlich, daß unter solchen Umständen viele Leute auf den kostspieligen Abschuß verzichten. Die vom Ernährungsamt herausgegebene Höchstpreisverordnung ist also in diesem Falle der Feind des Guten und verhindert, daß das Wildbret auf den Markt kommt.

Bei der Hasenjagd liegen die Verhältnisse noch ungünstiger, weil hier die Jagdkosten durch die Bezahlung der Treiber, die übrigens jetzt schwer stellig zu machen sind und unverhältnismäßig hohe Löhne verlangen, wesentlich erhöht werden, der Höchstpreis aber in keinem Verhältnisse zu der aufgewendeten Mühe und den gehaltenen Kosten steht. Wenn man in Betracht zieht, daß die Fleischpreise heute zwischen 13 und 14 R. per Kilogramm schwanken, so ist die Relation zwischen dem Wildbretspreis nach der Verordnung des Ernährungsamtes eine unverständliche. Denn das Wildbretfleisch ist gegenüber dem Rind- oder Kalbfleisch doch gewiß nicht um 90 Prozent weniger nahrhaft oder zur Volksernährung minder geeignet.

In der Verordnung wurde die Festsetzung der Höchstpreise mit Gültigkeit bis zum 30. September dieses Jahres vorgenommen, also bis zu einer Zeit, in welcher der Abschuß von Hasen und Rebhühnern bereits begonnen haben sollte. Wir stehen jetzt im Beginne der Jagdzeit. Will man die Ergebnisse der Sommerjagd dem inländischen Konsum zuführen, so ist

höchste Zeit, die Höchstpreise aufzuheben, weil sonst die Gefahr besteht, daß die Ergebnisse der Sommerjagden entweder wieder dem Auslande zugeführt werden oder, falls ein Ausfuhrverbot kommt, der Abschuß hinter den Verbrauchsmöglichkeiten weit zurückbleibt. Auf keinen Fall darf man rechnen, daß in der Zeit, in welcher diese Verordnung in Kraft ist, auch nur annähernd nennenswerte Wildbretmengen auf den Markt kommen.

Auch für die erst später beginnenden Rotwild- und Rehjagden sei rechtzeitig ein Mahnruf an das Ernährungsamt gerichtet. Auch hier sind die Höchstpreise in einer Weise festgesetzt, daß der Abschuß sich nicht nur nicht rentiert, sondern sogar mit einem Defizit verbunden ist. Man darf auch nicht übersehen, daß durch diese Verordnung sich auch andere wirtschaftliche Schäden ergeben. Namentlich wächst der Wildschaden in den Fluren und Kulturen, und das Zunehmen des Raubzeuges beweist deutlich genug, daß durch solche Maßnahmen dem Jäger die Ausübung des Weidwerkes verleidet wird. Daß mit dem Anwachsen des Raubwildstandes viel Wild zugrunde geht, das der Volksernährung zugeführt werden könnte, braucht nicht erst betont zu werden.